

Satzung der Stadt Meerane über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden – Wahlhelfer-Entschädigungssatzung vom 30.10.2018

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBL 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBL 2017, S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner Sitzung vom 30.10.2018 folgende Wahlhelfer-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, die bei den folgenden Wahlen bzw. Entscheiden in der Stadt Meerane ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im Wahlausschuss mitwirken: Wahlen für EU-Parlament, Bundestag, Landtag, Stadtrat, Kreistag, Bürgermeister, Landrat sowie für Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bei Sitzungen bis zu einer Stunde Länge. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld ist auf einen Tageshöchstsatz von 60,00 € begrenzt.

(2) Ehrenamtlich Tätige in den Wahl-/Briefwahl- sowie Abstimmungs-/Briefabstimmungsvorständen erhalten eine Entschädigung für den Wahltag in Höhe von

| | eine Wahl | verbundene Wahl |
|----------------|-----------|-----------------|
| Vorsteher | 40 € | 50 € |
| Stellvertreter | 35 € | 45 € |
| Schriftführer | 35 € | 45 € |
| Beisitzer | 30 € | 40 € |

§ 3 Weitere Vergütungen

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres eigenen Wahlbezirks tätig werden, für Strecken, die sie mit ihrem privaten PKW zurückgelegt haben, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres eigenen Wahlbezirks tätig waren, für Strecken, die sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben, auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Diese Fahrtkostenerstattung kann nur gewährt werden, wenn dem Antrag der Fahrschein oder bei elektronischen Fahrscheinen der entsprechende Ausdruck bzw. Zahlungsnachweis beigelegt ist.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Wahl- bzw. Abstimmungstag schriftlich bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Abweichende bundes- bzw. landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 30.10.2018

Professor Dr. Lothar Ungerer, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.